
Konzept für die "Kontaktstelle für Angehörige der PHBern mit Behinderung oder chronischer Krankheit"

Auftrag und Organisation der Kontaktstelle an der PHBern

1. Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung, Artikel 8 Absatz 2

„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz), Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 5

² Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

⁵ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von *Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

2. Grundsatz

Die PHBern strebt eine bestmögliche Unterstützung Studierender mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei der Bewältigung des Studiums an. Ziel der PHBern ist es, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit gleichwertig, gleichberechtigt und möglichst barrierefrei am Studienalltag der PHBern teilnehmen können.

Mitarbeitende der PHBern mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit werden in ihrer Tätigkeit, welche sie für die PHBern ausüben, unterstützt. Durch die Unterstützung werden Benachteiligungen im Arbeitsalltag so weit wie möglich verringert.

Damit werden die Rahmenbedingungen zur Beseitigung behinderungsbedingter Benachteiligungen, im Sinne der rechtlichen Grundlagen (Punkt 1) geschaffen. Mitarbeitende der PHBern sind dazu verpflichtet, die Vorgaben gemäss Konzept umzusetzen.

Die Bestimmungen und Überlegungen des vorliegenden Konzepts betreffen auch Personen, die vom Weiterbildungsangebot der PHBern Gebrauch machen oder Angebote des Instituts für Bildungsmedien, des Zentrums für Bildungsinformatik und des Zentrums für Forschung und Entwicklung nutzen.

Die Ausgleichmassnahmen der PHBern sind subsidiär bzw. sind als Ergänzung zu Massnahmen des Kantons oder der IV zu verstehen.

3. Behinderung, chronische Krankheit

Es gibt je nach Betrachtungsperspektive unterschiedliche Definitionen von Behinderung und chronischer Krankheit. Während einige Behinderungen oder Krankheiten von Nichtbetroffenen im Alltag kaum wahrgenommen werden (z. B. Diabetes), sind andere Beeinträchtigungen direkt ersichtlich (Mobilitätsbehinderung).

Gemäss Definition der WHO (2001) wird "Behinderung" und "Funktionsfähigkeit" als die Gesamtheit der bio-psycho-sozialen Folgen von Gesundheitsproblemen, die in einem bestimmten Kontext auftreten, beschrieben. Beeinträchtigungen werden individuell unterschiedlich stark wahrgenommen und sind abhängig vom Umfeld. Behinderungen oder chronische Krankheiten können u. a. sein¹:

¹ Die Aufzählung lehnt sich an eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds an.

Sinnesbehinderungen (Hör-, Seh-, Sprachehinderung), Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparats, Schädigung des zentralen Nervensystems (z. B. Epilepsie), Stoffwechselkrankheiten (z. B. Diabetes), Allergien, Hauterkrankungen, Schädigung des Hals-Nasenbereichs, Erkrankungen innerer Organe, psychische Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen, Schlafstörungen), Lernprobleme (z. B. ADS).

Nicht immer sind Anpassungen erforderlich. Dort, wo sie nach objektivierte Kriterien notwendig und möglich sind, werden an der PHBern Massnahmen zur Verminderung von Nachteilen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet. Für die PHBern gilt, dass bei Inanspruchnahme von bestimmtem behinderungsbedingtem Nachteilsausgleich (siehe Punkt 6) das Vorliegen der Behinderung oder chronischen Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis und/oder ein Gutachten der IV glaubhaft gemacht werden muss.

4. Anforderungen an das Studium

Die PHBern ist bestrebt, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Die Anforderungen an die Qualität der erbrachten Leistungen der Studierenden gelten für alle Studierenden gleichermaßen – auch für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit. Gewisse Schweregrade von Behinderung können dazu führen, dass ein erfolgreicher Abschluss an der PHBern trotz Nachteilsausgleich gefährdet ist. In diesem Fall wird das Gespräch mit den Studierenden gesucht und veranlasst, dass die Studierenden nach anderen geeigneten Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung suchen.

5. Kontaktstelle

Die Kontaktstelle "für Angehörige der PHBern mit Behinderung oder chronischer Krankheit" kümmert sich um die Anliegen der Studierenden und Mitarbeitenden der PHBern mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit. Die Kontaktstelle ist dem Institut für Heilpädagogik (IHP) angegliedert und ist für die Belange der gesamten PHBern zuständig. Sie wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des IHP im Rahmen der Anstellung geleitet.

Es ist Auftrag der Kontaktstelle in Zusammenarbeit mit den Studierenden und den Mitarbeitenden der PHBern, nach individuellen Lösungen für ein möglichst barrierefreies Studium zu suchen bzw. mit den Mitarbeitenden nach Lösungen für ein möglichst beschwerdefreies Arbeiten an der PHBern zu suchen.

Das Angebot beinhaltet:

- Interessenvertretung der Angehörigen der PHBern mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit: Anpassungsmöglichkeiten werden aufgenommen und nach Möglichkeit im Studien- bzw. Arbeitsalltag integriert.
- Individuelle Abklärung von erleichternden Massnahmen: Studierende sowie Mitarbeitende der PHBern können sich bei der Kontaktstelle "für Angehörige der PHBern mit Behinderung oder chronischer Krankheit" melden. Ihre Anliegen und Vorschläge werden aufgenommen und mit den Institutsleitenden bzw. den Personalverantwortlichen koordiniert. Auf Wunsch berät die Kontaktperson die Studierenden bei schriftlichen Anträgen und übernimmt bei Bedarf die Mediation bei Gesprächen mit Mitarbeitenden der PHBern.
- Sammeln und Erstellen von Informationsmaterialien für ein barrierefreies Studium bzw. eine barrierefreie Arbeitssituation.
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden der PHBern: Dozierende erhalten auf der Website der PHBern oder individuell nach Anfrage bei der Kontaktstelle didaktische Anregungen, wie sie den Studienalltag für Studierende mit einer Behinderung erleichtern können.
- Individuelle Anpassung der Leistungsnachweise und deren Ausführungsmodalitäten werden in Absprache mit den Institutsleiterinnen und -leitern geprüft. Die Anpassungen dienen dem Ausgleich von Nachteilen. Durch den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Leistungsnachweisen wird die Qualität der erbrachten Leistungen nicht herabgesetzt. Die Anpassungen werden den Möglichkeiten der Studierenden entsprechend von Fall zu Fall vorgenommen.

6. Nachteilsausgleich

Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich kann in folgender Weise umgesetzt werden:

- Umsetzung didaktischer Massnahmen durch die Dozierenden
- Anpassung der Raumzuteilung nach Möglichkeit
- Zulassung von Assistenzdiensten für Studierende, welche z. B. durch die IV finanziert werden, ausser bei der Erbringung von Leistungsnachweisen. Regelmässige Assistenzdienste werden nicht durch die PHBern zur Verfügung gestellt oder finanziert.
- Überprüfung baulicher Massnahmen im Individualfall (z. B. Treppenlift)
- Überprüfung technischer Anschaffungen im Individualfall (z. B. PC-Arbeitsplatz für Sehbehinderte, Körperbehinderte)
- Antrag auf Nachteilsausgleich: Studierende mit einer Behinderung haben die Möglichkeit die Anpassung von Leistungsnachweisen und deren Ausführungsmodalitäten bei den Institutsleiterinnen und -leitern schriftlich zu beantragen.

7. Pflichten und Rechte der Studierenden

Studierende mit einer Behinderung müssen sich genauso für ein Studium qualifizieren wie alle anderen Studierenden auch. Sie müssen die gestellten Aufnahmeanforderungen erfüllen, während des Studienverlaufs das Studien- und Prüfungsreglement einhalten und qualifizierte Leistungsnachweise erbringen.

Die Studierenden oder von einer Behinderung betroffenen Mitarbeitenden der PHBern sind dazu aufgefordert, bei Bedarf selber externe Fachstellen zu konsultieren und externe Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Die Studierenden haben das Recht:

- auf einen gleichberechtigten Zugang zur Infrastruktur der PHBern,
- aufgrund ihrer Fähigkeiten und nicht ihrer Behinderung oder Krankheit beurteilt zu werden,
- gleichwertige Möglichkeiten zum Lernen zu erhalten, Haus- und Seminararbeiten anzufertigen, Prüfungen abzulegen, auch wenn dafür Nachteilsausgleichmassnahmen erforderlich sind.

8. Organisation der Kontaktstelle

Kontaktstelle "für Angehörige der PHBern mit Behinderung oder chronischer Krankheit":

Leitung: Die Stelle wird von einer Mitarbeitenden / einem Mitarbeitenden des IHP geleitet

Funktion: Koordination der behinderungsbezogenen Anfragen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der PHBern.

Institutsleiterinnen- Institutsleiter:

Prüfung und Bewilligung von Anträgen für Nachteilsausgleich für Studierende. Bei Fragen kann der Rechtsdienst der PHBern durch die Institutsleitenden beigezogen werden. Koordination der Ausgleichsmassnahmen im Rahmen des Instituts. Auf Antrag bzw. mit Einverständnis der Betroffenen: Absprache mit den anderen Hochschulen für den externen Besuch von Studienteilen.

Personalverantwortliche:

Prüfung von Anträgen für Nachteilsausgleich für Mitarbeitende. Einholen allfälliger Bewilligungen bei den zuständigen Personen. Koordination der Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Organisationseinheit.

Externe Fachpersonen:

Die für die Kontaktstelle zuständige Person kann sich bei behinderungsspezifischen Fragen an verschiedene externe Stellen wenden und sich beraten lassen (z. B. Anschaffung technischer Hilfsmitteln und fachliche Unterstützung durch externe Fachpersonen). Dabei hält sie sich an die Datenschutzpflicht und gewährleistet, dass keine Angaben über Einzelfälle an Dritte gelangen.

9. Information

- Website der PHBern
- Information der Studienbeginnerinnen und -beginner in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle der Berner Hochschulen
- Information der Mitarbeitenden der PHBern durch die Institutsleiterinnen und -leiter bzw. Personalverantwortlichen.